

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5577

Az.: 33.03.23 / 61003

Siegen, den 05.11.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Ladung zum Offenlegungs- und Anhörungstermin

Flurbereinigungsverfahren Balve

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes gem. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung (Ladung zum **Offenlegungs- und Anhörungstermin**)
2. Vermessung und Anzeigen der neuen Grenzen

Durch Beschluss vom 11.06.2010 wurde das o. g. Flurbereinigungsverfahren eingeleitet.

Die Ergebnisse des Verfahrens werden gem. § 58 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes im Flurbereinigungsplan zusammengefasst.

Der Flurbereinigungsplan ist nun aufgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist, soweit erforderlich, neu vermessen worden. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und deren Unterlagen maßgebend. Die neuen Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Flurbereinigungsplan bekanntgegeben. Sie werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes des Flurbereinigungsplanes rechtsverbindlich.

Auf Wunsch können die neuen Grenzen in der Örtlichkeit angezeigt werden. Sollte seitens der Beteiligten, die **keine schriftliche Ladung erhalten haben**, das Interesse hieran bestehen, so bitte ich, mir dies bis eine Woche vor dem Offenlegungstermin telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

Der o. g. **Offenlegungstermin** findet für die Teilnehmer ¹⁾ und Nebenbeteiligten ²⁾, die **keine schriftliche Ladung erhalten**, statt am

**Donnerstag, 27.11.2025, von 13.00 bis 15.30 Uhr
im Rathaus der Stadt Balve, Raum 49, Widukindplatz 1, 58802 Balve**

In einem **Anhörungstermin** zum Flurbereinigungsplan haben Beteiligte, die mit den sie betreffenden Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen.

Es ist vorgesehen, evtl. Widersprüche im Anhörungstermin in einer Niederschrift aufzunehmen.

Der **Anhörungstermin** findet für die Teilnehmer ¹⁾ und Nebenbeteiligten ²⁾, die **keine schriftliche Ladung erhalten**, statt am

**Donnerstag, 22.01.2026, um 15.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Balve, Raum 49, Widukindplatz 1, 58802 Balve**

Der v. g. Anhörungstermin hat bzgl. der **Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan** Ausschlusswirkung. D. h., dass eventuelle Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in diesem Anhörungstermin** vorgebracht werden können.

Versäumen Sie den v. g. Termin oder erklären Sie sich nicht bis zum Schluss des Termins über das Ergebnis des Flurbereinigungsplanes, so wird angenommen, dass Sie mit diesem Ergebnis einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in v. g. Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht beizubringen, spätestens drei Wochen nach dem Termin. Vollmachtsvordrucke werden Ihnen auf Wunsch übersandt.

Sollten Sie Ihren dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundbesitz (teilweise) veräußert haben, so informieren Sie bitte den Erwerber über die o. a. Termine und teilen Sie bitte den Eigentumsübergang der Flurbereinigungsbehörde in Siegen mit.

Erläuterungen:

1) Teilnehmer sind:

Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten

2) Nebenbeteiligte sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtsstandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhalts- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Hinweis zu Geldausgleichen und –abfindungen

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und –abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag
gez. Humme-Lips